

***Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und
Gemeindesteuern; Personalsteuer
Massnahmenplan 2014 (Massnahme FD_K6)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 5. August 2014, RRB Nr. 2014/1254

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Massnahmenplan 2014	5
1.2 Vernehmlassungsverfahren.....	5
1.3 Erwägungen, Alternativen	5
2. Umsetzung	6
3. Verhältnis zur Planung	6
4. Auswirkungen	6
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
4.2 Vollzugsmassnahmen	6
4.3 Folgen für die Gemeinden	6
5. Rechtliches.....	7
5.1 Rechtmässigkeit	7
5.2 Zuständigkeit	7
5.3 Inkrafttreten.....	7
6. Antrag.....	7

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Nach geltendem Recht erhebt der Kanton von den aufgrund persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen eine seit 1986 in der Höhe unveränderte Personalsteuer von 20 Franken. Im Massnahmenplan 2014, mit dem das finanzielle Gleichgewicht des Kantons wieder hergestellt werden soll, wird als eine der Massnahmen die Erhöhung der Personalsteuer auf 50 Franken vorgeschlagen. Die Erhöhung ist für die allermeisten Bürgerinnen und Bürger verkraftbar. Sie ergibt einen Steuermeertrag von rund 6 Mio. Franken und leistet damit einen erheblichen Sanierungsbeitrag im Rahmen des Massnahmenplans 2014.

Die Massnahme soll spätestens 2016 in Kraft treten. Wird kein Referendum ergriffen, ist Inkrafttreten bereits auf den 1. Januar 2015 vorgesehen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG; BGS 614.11) betreffend Erhöhung der Personalsteuer.

1. Ausgangslage

Nach geltendem Recht entrichtet jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, eine Personalsteuer von 20 Franken (§ 73 StG).

Die Höhe der Personalsteuer beläuft sich seit dem Inkrafttreten des geltenden Steuergesetzes im Jahr 1986 unverändert auf 20 Franken. Seit 2004 wird sie als echte Kopfsteuer erhoben, indem Ehepaare, die bis dahin gemeinsam eine Personalsteuer bezahlt hatten, sie ebenfalls je Person entrichten.

1.1 Massnahmenplan 2014

Mit RRB 2013/2280 vom 9. Dezember 2013 haben wir Botschaft und Entwurf zum Massnahmenplan 2014 zuhanden des Kantonsrates beschlossen. In der Beilage zu Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat "Massnahmen in Kompetenz des Kantonsrates" ist unter anderen die Massnahme FD_K6 „Erhöhung der Personalsteuer“ aufgeführt. Sie sieht eine Erhöhung dieser Steuer um Fr. 30.— auf Fr. 50.— mit der entsprechenden Anpassung des Steuergesetzes vor.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Wir haben die Massnahme FD_K6 des Massnahmenplans 2014 „Erhöhung der Personalsteuer“ im November 2013 am „Runden Tisch“ mit den Verbänden und Fraktionen besprochen, die sie mehrheitlich befürwortet haben. Sowohl die Finanzkommission als vorberatende Kommission als auch der Kantonsrat haben an ihren Sitzungen vom 24. Februar bzw. 26. März 2014 dieser Massnahme im Grundsatz zugestimmt. Angesichts dieses Vorverfahrens hat sich ein formelles Vernehmlassungsverfahren erübrigt.

1.3 Erwägungen, Alternativen

Mit der Personalsteuer wird der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer verwirklicht, indem sämtliche Personen aufgrund ihrer persönlichen Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen zur Steuer und damit zu einem Beitrag an die öffentlichen Lasten herangezogen werden (Blumenstein/Locher, System des Steuerrechts, 5. Aufl., Zürich 1995, S. 198 f.). Durch die grosse Zahl der Steuerpflichtigen ergibt sich trotz des relativ kleinen Betrages ein ansehnliches Steueraufkommen. Die Erhöhung der Personalsteuer ist wie jede andere Steuererhöhung zweifellos keine populäre Massnahme. Die vorgeschlagene Anhebung ist aber nach unserer Beurteilung auch für weniger bemittelte Personen verkraftbar, handelt es sich doch letztlich um einen Jahres-Grundbeitrag an unser Gemeinwesen, das allen Bürgern und Bürgerinnen wesentliche Leistungen und Infrastrukturen zur Verfügung stellt. Die Massnahme, die von allen Steuerpflichtigen ein vertretbares Opfer verlangt, leistet zudem im Massnahmenplan 2014 mit 6 Mio. Franken jährlich einen erheblichen Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts.

2. Umsetzung

Gesetzgeberisch lässt sich die Massnahme einfach umsetzen, indem in § 73 des Steuergesetzes der Betrag der Personalsteuer von Fr. 20.— auf Fr. 50.— geändert wird.

3. Verhältnis zur Planung

Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2015 – 2018 sieht in seiner Aktualisierung der Finanzplanjahre 2015 – 2017 (RRB 2014/138 vom 27. Januar 2014) vor, die am 9. Dezember 2013 mit RRB 2013/2280 zu Handen des Kantonsrates genehmigten Massnahmen des Massnahmenplans 2014 entsprechend zu berücksichtigen.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Umsetzung der Massnahme hat keine personellen Konsequenzen. Finanziell ist ein Steuer-Mehrertrag für den Kanton in der Grössenordnung von 6 Mio. Franken zu erwarten. Rund 210'000 Personen mit unbeschränkter Steuerpflicht im Kanton werden je einen um Fr. 30.— höheren Steuerbetrag zu entrichten haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits heute die (Personal-) Steuern von über 5'000 Personen nicht oder nur zum Teil einbringlich sind und ganz oder mindestens teilweise abgeschrieben werden müssen (Erlass, Verlustscheine usw.). Mit der Erhöhung der Personalsteuer wird diese Zahl weiter ansteigen, so dass der Eingang der vollen Personalsteuer wohl von nicht mehr als 200'000 Steuerpflichtigen zu erwarten ist.

4.2 Vollzugsmassnahmen

Die Höhe der Personalsteuer wird im Steuerinformatiksystem neu parametrisiert werden müssen. Weitere Vollzugsmassnahmen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

Zu beachten ist allerdings, dass das Steueramt voraussichtlich wesentlich mehr Betreibungsverfahren durchführen müssen, wenn es das Inkasso der erhöhten Personalsteuer durchsetzen will. Damit wird die Arbeitslast insbesondere bei den Betreibungsämtern steigen. In welchem Umfang die Personalsteuer und die damit verbundenen Mahn- und Betreibungskosten von je ebenfalls etwa Fr. 50.— auf diesem Weg effektiv eingetrieben werden können, lässt sich nicht voraussagen. Geht man – wie oben – von 10'000 uneinbringlichen Personalsteuern aus, werden somit total rund Fr. 1'500'000.— an Steuern, Mahngebühren und Betreibungskosten abgeschrieben werden müssen.

4.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind frei, ob und in welcher Höhe sie eine Personalsteuer erheben wollen (§ 2 StG). Allerdings sind auch sie – wie der Kanton – gehalten, die Personalsteuer in der Höhe so festzusetzen, dass auch minderbemittelte Personen sie noch begleichen können. Von den 109 Einwohnergemeinden erheben zurzeit 72 eine Personalsteuer zwischen Fr. 10.— und Fr. 50.—, die Mehrheit im Betrag von Fr. 20.—. Entsprechend hat die Erhöhung der Personalsteuer im Kanton keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage ist verfassungskonform; sie stützt sich auf die Art. 131 – 134, insb. Art. 132 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und entspricht auch den massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 127 und 129 BV).

5.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Revision des Steuergesetzes ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn er die Vorlage mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verabschiedet, unterliegt sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 lit. d und Art. 36 Abs. 1 lit. b KV).

5.3 Inkrafttreten

Wie im Massnahmenplan 2014 vorgesehen, soll die Erhöhung der Personalsteuer spätestens auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten. Sofern kein Referendum ergriffen wird, ist das Inkrafttreten bereits auf den 1. Januar 2015 vorgesehen. Entsprechend werden wir den Beschluss über das Inkrafttreten fällen.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS